

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 2. September 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Deutschlands Landfrauen.

Präsident des Kriegsernährungsamts v.
endet sich in einem Aufruf an die
Landfrauen mit der ernsten Bitte, das
richtig denen zuzuführen, die es brauchen,
den Soldaten, den Verwundeten und
Arbeitern. Die Kernsätze des Aufrufes
sind im eigenen Haushalt Entbehrliche
Landbevölkerung dazu herausgeben! „Das
hat mir mancher Zweifler in den
Händen gesagt. „Du kannst der Bauern
vorschreiben, wieviel Milch, wieviel
Eier sie abliefern soll. Sie ist
daraus dem Vollen zu wirtschaften,
Rinder und Gefinde reichlich damit
füttern und nur das dann noch übrige
abgeben.“ „Es muß gehen“, habe ich dem
geantwortet; kein Soldat, kein Verwundeter,
keine Arbeiter, keine deutsche Frau und
kein Kind in der Stadt wird durch die
deutschen Landfrauen hungern, wenn
Ernst der Lage und der Ernst ihrer
Tat wird! Mit Strafandrohungen
ist nicht gemacht, das Gesetz schreibt sie
in den Fällen böswilligen Verhaltens
straflos angewandt werden, aber
mit der Strafgewalt gegen den Land-
mann solcher Zeit das Unvernünftigste, was
denken kann. Mir klingt es wie eine
Lüge der Landleute, wenn man hier und
da durch den Anreiz gesteigerter Preise
von ihnen herauszuholen. Nein, nicht
die Gewinnsucht wird sich die
Landfrauen bewegen lassen, Mann, Rinder
knapper zu halten, um mehr ab-
zugeben. Helfen kann nur der gute
verständige Einsicht, nur die Erkenntnis
des, die jedem deutschen Mann, jeder
Frau und jedem deutschen Kind droht,
die feindliche Ausbungerungsplan gelingen
Einschränkungen sind überall nötig, je
der Krieg dauert, desto nötiger. Auch im
Krieg müssen sie im dritten Kriegsjahr
werden. „Wer Brodgetreide versüßert,
ist am Vaterland“, es steht schon seit
langem als Aufschrift in vielen Blättern.
Aber Brot allein ist es nicht getan. Auch
auf dem Land aus alter Friedensge-
wohnheit ein halbes Biter mehr Milch, nur
ein wenig mehr Butter oder Speck, nur
ein wenig mehr verzehrt, als unbedingt nötig, wer
das er irgendwie entbehren kann, an
den vorgezeichneten Stellen schafft, damit
unsern städtischen Volksgenossen zufließt,
und sich am Vaterland.

Bekanntmachung.

Bezugnahme auf meine Be-
kennung vom 17. Mai 1916, Nr.
Kreisblatt Nr. 60, mache ich da-
mit bekannt, daß die Ausfuhr von

Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen
auch zu Zuchtzwecken aus dem
Kreis nur mit meiner Genehmigung
stattfinden darf.

Zu widerhandlungen werden unnach-
sichtlich bestraft.

Ultingen, den 29. Aug. 1916.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 31. August 1916.

Da es bei der 3. St. weit verbreiteten
Rotlaufseuche nicht ausgeschlossen ist,
daß selbst noch gesund erscheinende
Schlachthausweine bereits den Ansteckungs-
stoff dieser Seuche in sich tragen, so ist
dringend anzuraten, alles Spülwasser
von Schweinefleisch usw. vor der Verfütte-
rung an Schweine abzukochen.

Durch das Kochen wird der Erreger
der Rotlaufseuche abgetötet.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister,
die Bewohner ihrer Gemeinden nach
Möglichkeit hierauf noch besonders
aufmerksam zu machen.

Der Königl. Kreistierarzt.
Veterinärrat Schlichte.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Artikel 23 der Ausführungsanweisung
vom 3. April 1894 haben die Herrn Bürgermeister
bis zum 1. August 1916 ein monatliches Ver-
zeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe
der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke
mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 ha
in Pacht oder Nießbrauch haben, unter Benutzung
des Formulars Muster 2 zu Artikel 27 I einzu-
reichen. Nach Mitteilung des Herrn Kataster-
Kontrollieurs sind von den meisten Gemeinden
weder diese Verzeichnisse noch Fehlanzeigen einge-
reicht worden. Ich ersuche diejenigen Gemeinden,
welche noch im Rückstande sind, die fraglichen
Verzeichnisse evtl. Fehlanzeigen binnen 3 Tagen
dem Herrn Kataster-Kontrollieur einzureichen.

Ultingen, den 1. September 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
v. Bezold.

Ultingen, den 25. August 1916.

Nach einer der Kaiserlichen Gesandtschaft im
Haag zugegangenen Mitteilung der Niederländischen
Regierung gibt es zwar keine niederländische Vor-
schrift, daß ausländische Pässe, die zum Eintritt
nach den Niederlanden verwendet werden sollen,
des Visa einer niederländischen diplomatischen oder
konsularischen Vertretung bedürfen. Die nieder-
ländischen Behörden sind aber berechtigt, Pässe, die
ein solches Visa nicht tragen, zu beanstanden. Es
empfiehlt sich daher, daß Personen, die nach den
Niederlanden reisen wollen, sich ihren Paß durch
einen niederländischen Konsul visieren lassen.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 10372. v. Bezold.

Betrifft Anmeldung von Buchweizen und Hirse.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des
Kreises, mir bis zum 3. September d. Js. die
Zahl derjenigen Anbauer von Buchweizen und
Hirse anzumelden, die voraussichtlich eine Menge
von mehr als 25 kg ernten werden.

Ultingen, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.
Nr. 10427. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu
Anspach, Cransberg, Dorfweil, Grävenwiesbach,
Reichenbach, Rod a. d. Weil und Seelenberg.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 8.
Februar 1916, Nr. 1686, Kreisblatt Nr. 18
betreffend Einreichung eines Verzeichnisses über die
gewählten Gemeindeverordneten wird in Erinnerung
gebracht und binnen 5 Tagen bestimmt erwartet.

Ultingen, den 30. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Berlin, den 11. August 1916.

In Zukunft dürfen postlagernde Sendungen auch
gegen Vorzeigung der im Inlande ausgestellten deutschen
Pässe an die Pashaber ausgehändigt werden.
Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, daß die
durch Nr. 1400. 3. 16. A. 1. vom 4. April
1916 vorgeschriebenen Ausweise zum Aufenthalt
in Seebädern auch als Ausweise zur Empfangnahme
postlagernder Sendungen gelten, soweit sie die
Personalbeschreibung, die Photographie und die be-
glaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen ent-
halten, der den Ausweis zur Empfangnahme der
Sendung gebraucht.

Kriegsministerium.
J. A.: v. Meiß.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu er-
lassenden Vorschriften sind anzumelden:

1. die Wertpapiere, die sich im Ausland be-
finden, soweit sie natürlichen oder juristischen
Personen gehören, die im Inland ihren
Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder
ihren Sitz haben,
2. die im Inland befindlichen Wertpapiere, aus
denen ein im Ausland ansässiger Schuldner
haftet oder durch die eine Beteiligung an
einem im Ausland ansässigen Unternehmen
verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse
über Beteiligungen an ausländischen Aktien-
gesellschaften.

§ 2

Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der
Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten
Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer
von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine
Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die
Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie

eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3

Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt,
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 31. August. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Frontabschnitt beiderseits von Armentieres entwickelte der Gegner rege Tätigkeit. Seine im Anschluß an starke Feuerüberfälle vorgehenden Erkundungsabteilungen sind abgewiesen.

Bei Rocincourt (nördlich Arras) machte eine deutsche Patrouille im englischen Graben eine Anzahl Gefangene.

Beiderseits der Somme hält sich der Feuerkampf auf großer Stärke. Wie nachträglich gemeldet ist, ging gestern früh südlich Martinpuich ein gegen die feindliche Stellung vorspringender Graben verloren.

Im Maasgebiet herrschte, abgesehen von kleinen Handgranatenkämpfen bei Fleury, Ruhe.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Westlich Riga, im Brückenkopf von Dünaburg, im Stoßbogen südöstlich Rowel, südwestlich Lüd und in einzelnen Abschnitten der Armee des Generals Grafen v. Bothmer finden lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

In den Karpathen haben wir bei der Erstürmung des Ruful 1 Offizier, 199 Mann gefangen genommen. Feindliche Vorstöße sind hier abgewiesen.

Bei Durchführung von Angriffen auf militärische Anlagen von Lüd und Torczyn schossen unsere Flieger 3 feindliche Flugzeuge ab, ein weiteres wurde am 29. August bei Bistopady (an der Weresina) außer Gefecht gesetzt.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Der erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 31. Aug. (Amtlich.) Die hiesige bulgarische Gesandtschaft hat aus Sofia die Nachricht erhalten, daß der rumänische Gesandte in Sofia gestern Abend seine Pässe verlangte und daß somit von rumänischer Seite aus die diplomatischen Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien seit gestern Abend 6 1/2 Uhr abgebrochen worden seien.

WTB Konstantinopel, 31. August. Die türkische Regierung erklärte gestern Abend 8 Uhr durch Ueberreichung einer Note an die hiesige rumänische Gesandtschaft an Rumänien den Krieg.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† **Ußingen**, 1. September. Der Besitzer des Gasthauses „Zur Krone“ hier selbst, Herr Philipp Hartmann, ist am Mittwoch Vormittag im städt. Krankenhaus zu Frankfurt a. M., woselbst er sich einer Operation unterzogen hatte, gestorben. Herr Hartmann, der im 68. Lebensjahre stand, war eine sowohl in unserer Stadt als auch im weiten Umkreise hochgeschätzte Persönlichkeit. Wie der Verstorbene seiner Familie allezeit ein treuer, fürsorgender Gatte und Vater war, so fanden auch alle, die mit ihm verkehrten, in ihm einen rechtschaffenen, offenen Charakter. Wo immer es galt, war er bereit mit Rat und Tat einzustehen. Mit ihm ist wiederum ein Ußinger Bürger dahingegangen, der durch steten Fleiß und weitschauenden Blick sein Geschäft auf die Höhe gebracht und zu dem Ruhm geführt hat, den es weithin genießt. — Möge er in Frieden ruhen!

* **Drazensteigen verboten.** Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß es nach wie vor verboten ist, Ballons und Drazen aufsteigen zu lassen, und daß Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht sind.

— **Flörsheim**, 29. August. Die 250. Wiederkehr des sogenannten „Verlobten Tages“ zur Erinnerung an die Pestseuche im Jahre 1666 gestaltete sich zu einer besonders eindrucksvollen kirchlichen Feier im ausgesprochenen Zeichen des Krieges. Feldgrau trugen bei der Prozession den Balдахin, und fast die halbe Männerwelt zeigte sich im Ehrenrock des Krieges. Den im Felde stehenden Angehörigen und dem bedrängten Vaterland galten auch die Gebete der Tausende von Gläubigen, die dem „Verlobten Tage“ beizuhöhen.

— **Biesbaden**, 29. August. In voriger Woche wurde hier der Mitinhaber der Maschinenfabrik Biesbaden, Philippi, verhaftet. Die Verhaftung erregt in den hiesigen besseren Gesellschaftskreisen ungeheures Aufsehen, zumal Herr Philippi in diesen Kreisen großes Ansehen genoss. Die Verhaftung soll im Zusammenhang stehen mit großen Holzuntergeschleifen, denen man in letzter Zeit auf die Spur gekommen ist. Philippi soll dabei große Summen verdient haben.

— **Oberlahnstein**, 29. August. Bei der gestrigen Versteigerung des Gemeindeobstes wurden die Preise so hoch geschraubt, daß die Genehmigung erteilt wurde. Es ist dies nicht der einzige Fall, daß die Gemeinden ihr Obst versteigern und dadurch zu einer unverantwortlichen Erhöhung der Obstpreise beitragen. Schon im Frieden läßt sich allerhand gegen die Versteigerung des Kommunalobstes sagen, in einem Krieg wie dem gegenwärtigen aber ist es ein Verbrechen, das gar nicht scharf genug verurteilt werden kann und unbedingt von der Regierung verboten werden mußte.

Vermischte Nachrichten.

— **Offenbach**, 29. August. Die Ehefrau des Peter Harbt hatte sich während der Abwesenheit ihres Mannes wieder dem Fabrikarbeiter Alois Strott, ihrem ersten Mann aus geschiedener Ehe, in Liebe zugewandt. Die beiden Wiedervereinten mieteten sich im Hause Ziegelfstraße 27 ein. Am Samstag Nachmittag kehrte der Ehemann Harbt überraschend zurück und gab auf seinen ihm entgegentretenen Nebenbuhler einen Schuß ab, der diesen an der Brust traf. Der nur Leichtverletzte warf sich nun, unterstützt von seiner Geliebten, auf den Revolverhülsen, worauf alsbald eine wütende Schlägerei begann, in deren Verlauf dem Harbt die Nasenspitze abgebissen wurde. Die Polizei mußte eingreifen und Ruhe stiften.

— **Rohr a. W.**, 29. August. Die hiesige Gemeindevertretung hat Kapitän König aus Anlaß der glücklichen Heimkehr der „Deutschland“ zum Ehrenbürger ernannt. Kapitän König ist hier geboren.

— **„U-Boot in Sicht!“** Ganz Holland lacht. Nach langer Zeit fortgesetzten Aergers endlich einmal wieder etwas, das den Sinn erheitert. Jemandwo an der holländischen Küste passierte es nämlich, daß drei holländische Fischerboote von einem englischen Patrouillenfahrzeug aufgefordert

wurden, die Netze einzuziehen und mit nach Land zu fahren. Scheinbar fügten sich die Boote. Plötzlich rief einer von ihnen: „U-Boot, ein U-Boot! Eben ist es untergetaucht habe deutlich das Periskop gesehen!“ Da wickelte sich ein wildes, hastiges Leben um die Engländer. Mit Voll Dampf und im Zickzack suchte er das Weiße. Die Bist der Holländer geblüht. Ein U-Boot war nämlich nirgendwo zu sehen gewesen.

— Unser Heimatdichter Rudolf Dieß haben, Verfasser der lustigen Kriegsbeichte in seiner Mundart „Peffernis“ und „Sachse“ veröffentlicht in einer der letzten Ausgaben der Münchener „Jugend“ das nachstehende Ernstegebiht:

Jetzt guckt nor, wie se schaffe,
Se schaffe im die Bett;
Sogar drei geble Affe
Aus Japan schaffe met.

Franzose dahte säe,
Die Belgier hunn geeggt;
Jetzt buhn die Russe mähe,
Der Schentelmen, der recht.

Mer sollte dut uns darwe,
Sie is die Antwort druff;
Der Jean bindt uns die Garm,
Der Charley stellt se uff.

Verhungern und verzage,
Des wor e' schlechter Dram:
Der Henry lädt de Wäge,
Der Edward fährt 'n ham.

In Ost un West die Dresche
Se wollte schlage vorn;
Uns kunnie se nit dresche,
Se dresche unser Korn.

Un wie e' sah die Kelwer,
Got Anner laut gelacht:
Der Herrgott hot sich selwer
Uff unser Seit gemacht.

Do klapp't's, des will ich mein,
Wie der do zu uns stund;
E' ließ die Sunn uns scheine
Su heiß, als wie e' kunn.

Un wie uns' alder Schimmel
Do ham de Wäge zieht,
Do klingt vom helle Himmel
Ganz leis e' Friedenslied.

„Jugend“ Nr. 34.

Rudolf Dieß

Achtung!

Wegen großen Papiermangel bitten wir die verehrlichen Einwohner unserer Stadt, beim Abholen Fleisch- und Wurstwaren od. derartige Gegenstände mitzubringen.

Die Metzger Usine

Zigarette

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.
100 "	"	3 "
100 "	"	3 "
100 "	"	4,2 "
100 "	"	6,2 "

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zölle
Zigarettenfabrik GOLDENHAUSEN
CÖLN, Ehrenstrasse 34

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Einige schöne Zuchtrinder zu verkaufen
Ludwig Guttenberg

3 sprungfähige Eber zu verkaufen.
Heinrich Heide
Rohr a. W.

Fünfte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 4. September bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, jeder deutschen Kreditgenossenschaft und jeder deutschen Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgereicht. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1917, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1917 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ebenfalls in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark, aber mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgereicht. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1917, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark,

„ „ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre 97,80 Mark,

„ „ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 95,— Mark.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 6).

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im Uebrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

In den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Februar n. J. ausgegeben werden.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober d. J.,

20% „ „ „ „ „ 24. November d. J.,

25% „ „ „ „ „ 9. Januar n. J.,

25% „ „ „ „ „ 6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von Mk. 300: Mk. 100 am 24. November, Mk. 100 am 9. Januar, Mk. 100 am 6. Februar; „ „ „ „ 200: Mk. 100 am 24. November, Mk. 100 am 6. Februar; „ „ „ „ 100: Mk. 100 am 6. Februar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Da der Zinsenlauf der Reichsanleihe erst am 1. April 1917, derjenige der Schatzanweisungen am 1. Januar 1917 beginnt, werden vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab,

a) auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5% Stückzinsen bis zum 31. März 1917 zu Gunsten des Zeichners verrechnet,

b) auf die Zahlungen für Schatzanweisungen, die vor dem 30. Dezember 1916 erfolgen, 4 1/2% Stückzinsen bis dahin zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Auf Zahlungen für Schatzanweisungen nach dem 31. Dezember hat der Zeichner 4 1/2% Stückzinsen vom 31. Dezember bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 30. September	b) am 18. Oktober	c) am 24. November	II. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen	d) bis zum 30. September	e) am 18. Oktober	f) am 24. November
	5% Stückzinsen für 180 Tage	162 Tage	126 Tage		4 1/2% Stückzinsen für 90 Tage	72 Tage	86 Tage
	2,50 %	2,25 %	1,75 %		1,12 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlen für Stücke	95,50 %	95,75 %	96,25 %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also	93,87 %	94,10 %	94,55 %
der Betrag also nur für Schuldbeeinträchtigung	95,30 %	95,55 %	96,05 %				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mk. Nennwert.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber spätestens am 18. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 162 Tage vergütet. (Vgl. Ziffer 6 Beispiele Ia und Ib.)

*) Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgereichten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im August 1916.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit Einbringung der Frachternte mangels Hilfskräften noch sehr im Rückstande sind, wollen sich sofort auf dem Bürgermeisteramt melden. Es wird unter allen Umständen für Hilfskräfte gesorgt eventuell werden die Kriegsgefangenen-Arbeiter aus den Betrieben, wo männliche Kräfte vorhanden sind, auf einige Tage zurückgezogen und zur Verfügung gestellt.

Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsfänglers vom 3. August dieses Jahres findet am 1. September dieses Jahres eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

Dieselbe erstreckt sich:

a. bei Haushaltungen mit weniger als 30 Personen (nach Formular A) auf

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pöckelfleisch, und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.
4. Eier.

Die Bestände dieser Lebensmittelgruppen sind in vollen Pfunden, Konserven nach dem Bruttogewicht, Eier nach Stückzahl anzugeben. Mengen unter 1 Pfund bleiben unberücksichtigt. Sind Bestände nicht vorhanden, so ist unter Benutzung des Formulars Fehlanzeige zu erstatten.

b. bei Haushaltungen mit 30 und mehr Personen, Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben (nach Formular B) auf

1. Reis,
2. Reismehl und Reiszweig,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischdauerwaren, (Rauchfleisch, Gefrierfleisch u. a.)
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Serringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrgemüse,
16. Dörrrobt,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speiseöle,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Die Bestände dieser Lebensmittelgruppen sind nach Zentnern und etwa überschüssigen vollen Pfunden, (Konserven nach dem Bruttogewicht) Eier nach der Stückzahl, anzugeben. Mengen unter 1 Pfund bleiben unberücksichtigt.

Zur Anzeige verpflichtet ist für alle anzeigepflichtigen Gegenstände die sich am 1. September im hiesigen Gemeindebezirk befinden, gleichviel ob die dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht, bei Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Ver-

treter, für die Körperschaften oder Anstalten deren Vorstand.

Die Formulare werden bezirksweise von ehrenamtlich tätigen Jählern ausgeteilt und am 2. September wieder abgeholt. Sollte einer Haushaltung usw. versehentlich kein Formular zugestellt worden sein, so ist der zur Anzeige Verpflichtete gehalten, sich ein Formular im Rathaus zu holen.

Es wird ersucht, die Formulare ausgefüllt bereitzuhalten, wobei bemerkt wird, daß, wer dies fahrlässigerweise unterläßt, oder die Ausfüllung unrichtig oder unvollständig macht, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft wird. Wer dies vorsätzlich tut, oder die Durchführung oder die Einsicht der Geschäftsbücher, oder Papiere verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen, bestraft. Nebenbei können die verschwiegenen Vorräte eingezogen werden, gleichviel ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Bezugnehmend auf die in Kreisblatt Nr. 100 veröffentlichte Ausführungsanweisung, betr. Beschlagnahme der Fahrradbereifungen, des Herrn Landrats vom 18. d. Mts. wird hiermit Termin zur Entgegennahme der der Beschlagnahme vom 12. 7. 1916 unterliegenden Fahrradbereifungen auf Freitag, den 1. und Montag, den 4. September lfd. Js. bestimmt.

Die zur Ablieferung kommenden Bereifungen müssen mit einem dauerhaften, von hier aus zu liefernden Schilde mit dem Namen des Eigentümers versehen sein.

Die Entgegennahme erfolgt auf unserem Geschäftszimmer während der Dienststunden.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die an den genannten Tagen nicht freiwillig zur Abgabe gelangenden Bereifungen enteignet werden müssen.

Usingen, den 31. Aug. 1916.

Der Magistrat.
Lißmann.

Tüchtige, absolut zuverlässige, e

Botenfrau

für unsere gut eingeführte Wochenfrist für gesucht.
„Frankfurter Sauc“
Frankfurt a. M.

Gut erhaltene, fast neue

Handdreschmaschine

zu verkaufen. **Wuh. Rühl, M.**

Gepprüfter Heizer

militärfrei, vielleicht auch Kriegsinvalide, Dienst noch versehen kann, gesucht. **Rühl, Bürgermeister a. D. Philippi, Usingen.**

Kleine Wohnung

sobort zu vermieten
Chr. Dienstbach, Br.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen

Sonntag, den 3. September 1916.

11. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Christenlehre für die weibliche Jugend.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 268, 1-3 und 4.

Amiswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen

Sonntag, den 3. September 1916.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2

Hierzu das „Illustrierte

blatt“ Nr. 35 und „Des

Wochenblatt“ Nr. 35.

Infolge einer Operation starb gestern im städt. Krankenhause Frankfurt a. M. mein innigstgeliebter Gatte, unser guter, treubeforgter Vater, Großvater, Bruder, Schwiegervater, Schwager und Onkel

Herr Gastwirt

Philipp Hartmann

im Alter von 67 Jahren.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Lisette Hartmann, geb. Hemrich.

Lina Hartmann.

Emil Vietor und Frau Mathilde, geb. Hartmann.

Gertrude Vietor.

Usingen, Calcar, Berlin, Frankfurt a. M., Wiesbaden,
den 31. August 1916.

Die Beerdigung findet in Usingen statt: Sonntag den 3. September, nachm. 4

Pferdemarkt Frankfurt a. M.

auf dem Gelände gegenüber dem Ostbahnhof
Empfangsgebäude

Mittwoch, 6. September 1916.

